

14.11.2016

Anfrage: „Erstattungen nach § 7 HESLAG“

**Die FDP Fraktion fragt gemäß § 22 GO, i.S.d. § 29 II HKO, an:**

- 1.) Ab wann beginnt die Erstattungsfrist von 2 Jahren aus § 7 (3) HESLAG offiziell zu laufen und welche Verwaltungsstelle ist für die Dokumentation sowie Feststellung des Laufens und Ablaufens dieser Frist zuständig?
- 2.) Welche rechtlichen, praktischen und kostentechnischen Automatismen sind mit dem Ablauf der 2 Erstattungsjahre aus § 7 (3) HESLAG für Kommunen und Kreis generell verbunden?
- 3.) Was passiert rechtlich und praktisch mit dem Erstattungsanspruch, wenn mit Ende der zweijährigen Erstattungslaufzeit kein anderer Aufenthaltstitel erlangt wurde oder werden konnte?
- 4.) Was passiert kostenseitig für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen, wenn nach dem Ende der 2-jährigen Erstattungsfrist aus § 7 (3) HESLAG zwar ein anderer Aufenthaltstitel erlangt wurde, aber nicht gleichzeitig und/oder rechtzeitig eine entsprechende Antragstellung (z.B. nach SGB II oder XII) und verwaltungsseitige Genehmigung/Gestattung derselben stattgefunden hat?
- 5.) Gibt oder gab es betreffend die Erstattungsfrist aus § 7 (3) HESLAG und den aus den vorstehenden Ziffern 1. bis 4. hervorgehenden Fragen diesbezüglich einen Austausch des Kreisausschusses mit der Hessischen Landesregierung bzw. dem zuständigen Ministerium? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und wie ist der aktuelle Sachstand hierzu?

**Begründung:**

## **§ 7 HESLAG - Erstattung von Aufwendungen**

(1) Die den Landkreisen und Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 werden in Form von festen Beträgen nach der Anlage abgegolten.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden

(...)

(3) Für alle in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Personen ist die Erstattung nach Abs. 1 auf längstens zwei Jahre begrenzt. Eine Erstattung entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person nach § 1 Abs. 1 einen anderen als die im Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltstitel erhält.

(4) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages nach Abs. 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für die Höhe der Erstattung ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach § 1, für die eine Erstattung nach diesem Gesetz gewährt wird. Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag gewährt. Sie dürfen 90 vom Hundert der im Abrechnungszeitraum zu erwartenden Erstattungen nicht übersteigen.

(5) Die Landesregierung passt die Beträge nach Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 durch Rechtsverordnung an, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung erforderlich ist; Verwaltungskosten werden dabei nicht berücksichtigt.

*(Quelle: PdK Hessen Asylrecht und Asylverfahrensrecht in Hessen HESLAG § 7 Erstattung von Aufwendungen, beck-online)*



# Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die  
FDP Fraktion  
Werner-Hilpert-Straße 1  
63128 Dietzenbach

## Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:  
Wigbert Appel/ Brigitte Daus

Telefon:  
06074/8180-3422/ 3104

Telefax:  
06074/8180-3944

E-Mail:  
kreistagsbuero@kreis-  
offenbach.de.

Zeichen:  
10.1-03 A 027

Datum:  
01.12.2016

### **Erstattungen nach § 7 HESLAG Ihre Anfrage vom 14.11.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich **Erstattungen nach § 7 HESLAG** wird wie folgt beantwortet:

#### **Frage 1:**

Ab wann beginnt die Erstattungsfrist von 2 Jahren aus § 7 (3) HESLAG offiziell zu laufen und welche Verwaltungsstelle ist für die Dokumentation sowie Feststellung des Laufens und Ablaufens dieser Frist zuständig?

#### **Antwort:**

Die zweijährige Erstattungsfrist beginnt nach Feststellung des Datums der bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über das Asylverfahren. Der Fachdienst SGB XII, Asyl und sonstige soziale Leistungen erfasst die Mitteilungen der Ausländerbehörde über die Entscheidungen des BAMF und errechnet davon ausgehend die zweijährige Erstattungsfrist.

#### **Frage 2:**

Welche rechtlichen, praktischen und kostentechnischen Automatismen sind mit dem Ablauf der 2 Erstattungsjahre aus § 7 (3) HESLAG für Kommunen und Kreis generell verbunden?

#### **Antwort:**

Von entscheidender Bedeutung ist die Übermittlung des Datums der rechts- oder bestandskräftigen Entscheidung über den Asylantrag (teilweise auch nur Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) an die erfassende Stelle (FD SGB XII, Asyl und sonstige soziale Leistungen, Bereich Asyl). Teilweise sind verschiedene Beginn-Daten der Erstattungsfrist abzugleichen (sollte sowohl ein Antrag auf Zuerkennung der Asylberechtigung als auch ein Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt und gesondert beschieden werden). Die Erfassung der Daten erfordert eine umfangreiche Excel- Tabelle, welche automatisch den Erstattungszeitraum errechnet.

**Frage 3:**

Was passiert rechtlich und praktisch mit dem Erstattungsanspruch, wenn mit Ende der zweijährigen Erstattungsfrist kein anderer Aufenthaltstitel erlangt wurde oder werden konnte?

**Antwort:**

Der Erstattungsanspruch läuft ab. Eine weitere Erstattung ist nicht möglich.

**Frage 4:**

Was passiert kostenseitig für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen, wenn nach dem Ende der 2-jährigen Erstattungsfrist aus § 7 (3) HESLAG zwar ein anderer Aufenthaltstitel erlangt wurde, aber nicht gleichzeitig und/oder rechtzeitig eine entsprechende Antragstellung (z.B. nach SGB II oder XII) und verwaltungsseitige Genehmigung/Gestattung derselben stattgefunden hat?

**Antwort:**

Die Erstattungsfrist korrespondiert nicht unbedingt mit einem bestimmten Aufenthaltstitel oder einem speziellen Leistungsrecht.

**Beispiel 1:**

Eine Person, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde und welcher eine Duldung erteilt wurde, ist zwar zwei Jahre nach Abschluss des Asylverfahrens abrechnungsfähig, kann aber keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen. Sie erhält weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG, nach Beendigung der Abrechnungsfähigkeit zu Lasten des örtlichen Trägers (hier: Kreis Offenbach).

**Beispiel 2:**

Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, können ab diesem Zeitpunkt keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Sie können Leistungen nach dem SGB II beantragen. Während des SGB II - Bezugs kann der Kreis Offenbach eine reduzierte Kostenerstattung für die Dauer der zweijährigen Frist geltend machen.

**Frage 5:**

Gibt oder gab es betreffend die Erstattungsfrist aus § 7 (3) HESLAG und den aus den vorstehenden Ziffern 1. bis 4. hervorgehenden Fragen diesbezüglich einen Austausch des Kreisausschusses mit der Hessischen Landesregierung bzw. dem zuständigen Ministerium? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und wie ist der aktuelle Sachstand hierzu?

**Antwort:**

Gegenwärtig verhandeln die kommunalen Spitzenverbände mit dem zuständigen Ministerium über die Höhe sowie die Bezugsdauer der Pauschalen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller  
Kreisbeigeordneter